

Satzung und Beitragsordnung „Förderverein Asienhaus e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Asienhaus e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - sozialer Gerechtigkeit, Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und ökologischer Zukunftsfähigkeit durch Bildung-, Informations-, Kampagnen- und Advocacy-Arbeit.
 - von publizistischen und wissenschaftlichen Arbeiten über gesellschaftliche und soziale Entwicklungen in asiatischen Ländern
 - des Zugangs zu gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten über gesellschaftliche und soziale Entwicklungen in asiatischen Ländern, insbesondere aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich.
 - des Austauschs zwischen asiatischen und deutschen Organisationen, die diese Ziele teilen.
 - globaler Solidarität, indem Anliegen, Ansätze und Aktivitäten - insbesondere basisdemokratischer Initiativen -, die sich in Asien und Deutschland für eine menschenwürdige und ökologisch verträgliche Welt einsetzen, verknüpft und in Beziehung gesetzt werden.
 - des ehrenamtlichen Engagements für die Erreichung dieser Ziele.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Projektes Asienhaus und der es tragenden gemeinnützigen Organisationen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige, auch zweckgebundene Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Projektes Asienhaus und der es tragenden gemeinnützigen Organisationen verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person und andere juristische Personen und Initiativen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Aktivitäten im Rahmen des Asienhauses anzustoßen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form erklärt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
 - Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin (im Wahljahr), der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf,
 - Entscheidung über die grundsätzliche Verwendung der Fördermittel des Vereins für Aktivitäten im Rahmen des Asienhauses.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich wahrgenommen werden. Juristische Personen bzw. Initiativen nehmen durch einen Vertreter/eine Vertreterin ihr Stimmrecht wahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer/in

Auf der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fließt das Vereinsvermögen als Zustiftung zur Asienstiftung, welche die Erlöse daraus für die Arbeit des Asienhauses zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am
16.9.2006 in Essen beschlossen.

Beitragsordnung des „Fördervereins Asienhaus eV“

Die Gründungsversammlung beschliesst folgende Beitragsordnung:

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen 30 Euro, für Organisationen 50 Euro.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Kalenderjahr geleistet.
3. Die Zahlung hat im ersten Quartal zu erfolgen